

## Aus der Vorbemerkung zur 1. Auflage

In der sowjetischen Besatzungszone ist nach dem 8. Mai 1945, abgesehen von einigen Landesgesetzen aus der Anfangszeit, davon Abstand genommen worden, die Frage gesetzlich zu regeln, wie das Strafverfahrensrecht, das seit 1933 zahlreiche Änderungen erfahren hatte, anzuwenden sei. Es ist im Gegensatz zu den anderen Zonen der Praxis der Gerichte überlassen worden, bestimmte Grundsätze darüber herauszuarbeiten, welche Vorschriften aus der Zeit nach 1933 noch anwendbar sein sollten und welche nicht. Die Entwicklung, die die Rechtsprechung auf diesem Gebiet seit dem Zusammenbruch genommen hat, ist für die sowjetische Besatzungszone im wesentlichen einheitlich gewesen. Trotzdem sind aber einige Fragen ungeklärt geblieben oder von den Gerichten unterschiedlich entschieden worden. Dadurch ergab sich das Bedürfnis, nach Ablauf einer gewissen Zeit die Grundlage für eine einheitliche Anwendung des Strafverfahrensrechts in der sowjetischen Besatzungszone zu schaffen.

Um auf einem solchen grundsätzlichen Rechtsgebiet, wie es das Strafverfahrensrecht ist, nicht eine neue gesetzliche Regelung für einen Teil Deutschlands zu schaffen, und um sich nicht dem Vorwurf auszusetzen, man habe durch den Erlaß eines neuen Gesetzes Grundsätze dieses Rechtsgebiets anerkannt, die in die neue Rechtsentwicklung, die in der sowjetischen Besatzungszone begonnen hat, nicht mehr hineinpassen, ist ein neuartiger Weg für die Vereinheitlichung des Strafverfahrensrechts gewählt worden. Im Oktober 1948 hat bei der Deutschen Justizverwaltung eine Konferenz mit Vertretern der Justizministerien der Länder der sowjetischen Besatzungszone stattgefunden, bei der alle Novellen zur Strafprozeßordnung aus der Zeit nach 1933 daraufhin überprüft worden sind, ob ihre weitere Anwendbarkeit gerecht-